

## Synopse

### «Zukunft der KUW»; Revision der Kirchenordnung (1. Lesung)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (KES Nummern)

Neu: –  
Geändert: **11.020**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (1. Lesung)	Kommentar
	<b>Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura</b>	
	<i>Die Verbandssynode,</i>  gestützt auf Art. 6 Abs. 3 Bst. a der Konvention vom 16. Mai / 14. Juni 1979 zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern und der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura,  <i>beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass KES <a href="#">11.020</a> (Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990) (Stand 1. Juni 2023) wird wie folgt geändert:	
<b>3.1.2 Die Weitergabe des Glaubens</b>	<b>3.1.2 Die lernende Gemeinde</b>	Angepasst an die bestehenden Überschriften der Kirchenordnung:  3.1.1. Die feiernde Gemeinde  3.1.3. Die solidarische Gemeinde
<b>Art. 55</b> Auftrag		

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (1. Lesung)	Kommentar
<p><sup>1</sup> Die christliche Gemeinde hat den Auftrag, den Glauben, den sie empfangen hat, den nachfolgenden Generationen weiterzugeben, in ihm Orientierung zu suchen für das tägliche Leben ihrer Glieder in den persönlichen und öffentlichen Bereichen und die Frohe Botschaft von Jesus Christus allen Menschen zu verkündigen.</p>	<p><sup>1</sup> Die christliche Gemeinde hat den Auftrag, den Glauben, den sie empfangen hat, <u>im Austausch mit den nachfolgenden Generationen weiterzugeben</u> <u>weiter zu tragen</u>, in ihm Orientierung zu suchen für das tägliche Leben ihrer Glieder in den persönlichen und öffentlichen Bereichen und die Frohe Botschaft von Jesus Christus allen Menschen zu verkündigen. <u>Die Kirche versteht sich dabei als lernende Gemeinschaft.</u></p>	<p>Mit Blick auf den Auftrag zur «Kommunikation des Evangeliums» laut Richtlinien umformuliert, von der linearen «Weitergabe» hin zu einem dialogischen Prozess. Das Grundverständnis einer lernenden Gemeinschaft wird neu explizit hervorgehoben.</p>
<p><b>3.1.2.1 Die kirchliche Unterweisung und die Konfirmation</b></p>	<p><b>3.1.2.1 Die kirchliche Arbeit mit jungen Menschen</b></p>	<p>Dieses Kapitel (Art. 56 bis 68) sowie Art. 69 bis 71 werden totalrevidiert. Deshalb sind in der Synopse keine Änderungen hervorgehoben.</p>
<p><b>Art. 56</b> Aufgabe</p> <p><sup>1</sup> Aufgabe der kirchlichen Unterweisung ist es, Kinder und Jugendliche in das Leben ihrer Gemeinde einzuführen und sie mit den wichtigen Inhalten des christlichen Glaubens bekannt zu machen.</p> <p><sup>2</sup> Die kirchliche Unterweisung geht von den Erfahrungen, Fragen und Nöten der Kinder und Jugendlichen aus und orientiert sich an der Bibel und deren Wirkungsgeschichte in Kirche und Welt.</p>	<p><sup>1</sup> Junge Menschen im Sinne dieses Kapitels sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr und deren Familien.</p> <p><sup>2</sup> Die kirchliche Arbeit mit jungen Menschen dient der Kommunikation des Evangeliums und ist den jüdisch-christlichen Traditionen mit besonderer Berücksichtigung der evangelisch-reformierten Tradition verpflichtet. Sie orientiert sich an den Handlungsfeldern Bildung, Spiritualität, Solidarität und Kirche-Sein. Diese prägen alle Bereiche der Arbeit.</p>	<p>Der Begriff «Junge Menschen» wird im vorliegenden Kapitel der Kirchenordnung wiederholt erwähnt. Der erste Absatz des Art. 56 [neu] dient daher der Begriffsdefinition. Inhalte aus dem bisherigen Art. 56 finden sich neu im zweiten Absatz sowie in Art. 57 Abs. 4 [neu] wieder.</p> <p>Der Wortlaut in Art. 56 Abs. 2 [neu] lehnt sich eng an Ziff. 1 der Richtlinien an, die in der Wintersynode 2025 auf Antrag der Fraktion der Unabhängigen noch angepasst worden ist. Geändert wurde einzig die Formulierung, dass die kirchliche Arbeit mit jungen Menschen auf den vier Handlungsfeldern «basiert». Entsprechend des normativen Charakters der Kirchenordnung wird die wegleitende Wirkung der Handlungsfelder etwas stärker hervorgehoben («orientiert»). Dies liegt auch auf der Linie der nachfolgenden Aussage, wonach die Handlungsfelder «prägend» für «alle Bereiche der Arbeit» sind.</p>

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (1. Lesung)	Kommentar
<p><sup>3</sup> Bestandteile der kirchlichen Unterweisung sind Unterrichtsveranstaltungen, Gottesdienste verschiedener Art, Gemeindeanlässe, die von jungen Gemeindegliedern mitgestaltet werden, Einführung in die diakonische und seelsorgerliche Arbeit der Gemeinde und der weltweiten Kirche und die praktische Beteiligung daran.</p> <p><sup>4</sup> Die Kirchgemeinde unterstützt die Eltern in ihrer Aufgabe, ihre Kinder christlich zu erziehen. Die Unterweisenden laden Eltern und Gemeinde zum Mittragen der Unterweisung ein.</p> <p><sup>5</sup> Auch Kinder und Jugendliche, die nicht getauft sind, können die Unterweisung besuchen.</p>	<p><sup>3</sup> Zur kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen sind alle eingeladen.</p> <p><sup>4</sup> Im Sinne einer inklusiven Kirche sind Menschen mit Behinderung von Anfang an miteinbezogen und können sich einbringen.</p> <p><sup>5</sup> Die kirchliche Arbeit mit jungen Menschen ist Teil des Gemeindelebens und als Gesamtprozess gestaltet. Sie sucht Bezüge zur örtlichen Gemeinschaft.</p> <p><sup>6</sup> In den Kirchgemeinden der Kantone Solothurn und Jura sowie der bernisch-freiburgischen Kirchgemeinden ist auf die kirchlichen Besonderheiten und die Eigenheiten des kantonalen Rechts Rücksicht zu nehmen. Besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 56 Abs. 3 [neu] unterstreicht, dass alle zur kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen eingeladen sind. Dass es gilt, «offene Lern- und Begegnungsräume» zu schaffen, entspricht auch einer Feststellung in Ziff. 10 der Richtlinien.</p> <p>Der bisherige Art. 56 Abs. 4 wird inhaltlich aufgenommen in Art. 56 Abs. 1 [neu] und Abs. 3 [neu] sowie Art. 58 Abs. 1 [neu]. Der neue Absatz 4 nimmt insbesondere Ziff. 6 der Richtlinien auf.</p> <p>Der bisherige Art. 56 Abs. 5 wird inhaltlich aufgenommen in Art. 56 Abs. 3. Der neue Absatz 5 entspricht insbesondere den Festlegungen in den Ziffern 5 und 7 der Richtlinien.</p>
<p><b>Art. 57</b> Aufgaben der kirchlichen Behörden</p> <p><sup>1</sup> Die Kirche unterstützt die Kirchgemeinden in ihrer Aufgabe.</p>	<p><b>Art. 57</b> Gemeindepädagogisches Gesamtkonzept: Inhalt</p> <p><sup>1</sup> Jede Kirchgemeinde verfügt für ihre kirchliche Arbeit mit jungen Menschen über ein gemeindepädagogisches Gesamtkonzept.</p>	<p>Der bisherige Art. 57 wird inhaltlich aufgenommen in Art. 60 [neu]. Der neue Art. 57 ist dem Inhalt des gemeindepädagogischen Gesamtkonzepts gewidmet.</p> <p>Die in Abs. 1 [neu] enthaltene Verpflichtung zur Erstellung eines gemeindepädagogischen Gesamtkonzepts entspricht Ziff. 2 der Richtlinien.</p>

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (1. Lesung)	Kommentar
<p><sup>2</sup> Der Synodalrat erlässt eine Verordnung über die Grundsätze des Unterweisungsplans, über die Organisation und Gestaltung der Unterweisung sowie über die Pflichten der Unterweisenden. Er erlässt Richtlinien zu den Anstellungsbedingungen.</p> <p><sup>3</sup> Der kirchliche Bezirk Solothurn regelt das Unterrichtswesen im Rahmen des kantonalen Schulrechts und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Kirche im Kanton. Diese Regelung ist vom Synodalrat zu genehmigen.</p> <p><sup>4</sup> Die kirchliche Unterweisung steht unter der Aufsicht des Kirchgemeinderates. Er ist verantwortlich für den Unterweisungsplan und sorgt dafür, dass dieser der Verordnung gemäss Abs. 2 bzw. der Regelung gemäss Abs. 3 dieses Artikels entspricht.</p> <p><sup>5</sup> Der Kirchgemeinderat kann die Erteilung der Unterweisung nach Rücksprache mit dem Pfarramt Katecheten übertragen. Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können beigezogen werden. Der Synodalrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p><sup>2</sup> Innerhalb des Gesamtkonzepts definieren und gestalten die Kirchgemeinden mögliche Wege zur Konfirmation.</p> <p><sup>3</sup> Die konkrete Gestaltung dieser Wege, ihr zeitlicher Umfang sowie mögliche Formen der Verbindlichkeit sind pädagogisch begründet und berücksichtigen die Visionen, Bedürfnisse und Möglichkeiten vor Ort. Sie ermöglichen jungen Menschen, in unterschiedlichen Lebensphasen einzusteigen, und fördern ihr Engagement über die Konfirmation hinaus.</p> <p><sup>4</sup> Die Wege zur Konfirmation schaffen Lern- und Begegnungsräume, in denen existenzielle Erfahrungen mit aktuellen Lebensfragen und christlichen Traditionen ins Gespräch kommen. Die Kernstücke kirchlicher Bildung wie Taufe, Abendmahl und Bibel dienen in allen Jahrgangsstufen als Quelle zur Deutung menschlicher Grundfragen.</p> <p><sup>5</sup> Der Synodalrat kann in einer Verordnung ergänzende Regelungen zum Gesamtkonzept treffen.</p>	<p>Das Gesamtkonzept sieht gemäss Ziff. 8 der Richtlinien «mögliche Wege zur Konfirmation» vor, was in Art. 57 Abs. 2 [neu] festgehalten wird. Die näheren inhaltlichen Festlegungen zu diesen Wegen finden sich in den beiden nachfolgenden Absätzen 3 und 4 [neu], die sich im Wortlaut an den Ziffern 9 und 10 der Richtlinien orientieren.</p> <p>Abs. 5 [neu] gibt dem Synodalrat die Möglichkeit, auf Verordnungsstufe Regelungen zu treffen, welche die Bestimmungen zum Gesamtkonzept ergänzen.</p> <p>Entsprechend der neuen Ausrichtung der kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen wird darauf verzichtet, in der Kirchenordnung den Begriff «KUW plus» zu verwenden.</p>
<p><b>Art. 58</b> Zusammenarbeit mit der Schule</p>	<p><b>Art. 58</b> Gemeindepädagogisches Gesamtkonzept: Erstellung</p>	<p>Der bisherige Art. 58 wird inhaltlich aufgenommen in Art. 59 Abs. 2 [neu] und Art. 158 Abs. 2bis. Der neue Art. 58 ist der Erstellung des gemeindepädagogischen Gesamtkonzeptes gewidmet.</p>

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (1. Lesung)	Kommentar
<p><sup>1</sup> Die Kirchgemeinden und die Kirche setzen sich dafür ein, dass das Anrecht des Kindes auf Begegnung mit der biblischen und christlichen Überlieferung auch in der Schule gewahrt bleibt. Sie unterstützen eine für alle Kinder offene Gestaltung des Fachs Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde) an der öffentlichen Schule.</p> <p><sup>2</sup> Die Kirchgemeinden und die Kirche unterstützen die Bestrebungen der Schulbehörden und die Lehrkräfte bei allen Fragen, die das Fach Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde) betreffen. Insbesondere helfen sie mit bei der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte, der Erarbeitung von Lehr- und Stoffplänen sowie bei der Bereitstellung von Unterrichtshilfen.</p> <p><sup>3.SO</sup> Solothurn: Art. 58: Im Kanton Solothurn sind die Kirchgemeinden für die Erteilung des Religionsunterrichts gemäss der Regelung des Bezirks und im Rahmen des obligatorischen Unterrichts der Volksschule zuständig.</p>	<p><sup>1</sup> Für die Erstellung des gemeindepädagogischen Gesamtkonzepts bilden die Kirchgemeinden interprofessionelle Teams und beziehen für die Konzeptarbeit Mitglieder des Kirchgemeinderats und Vertretende der Zielgruppen partizipativ mit ein.</p> <p><sup>2</sup> Mehrere Kirchgemeinden können ein gemeinsames Gesamtkonzept erstellen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kirchgemeinden legen im Gesamtkonzept dar, wie sie die Mitwirkung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Gemeindeleitung und an der Organisation des kirchlichen Lebens fördern.</p> <p><sup>3.SO</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Abs. 1 [neu] hält entsprechend der Ziff. 2 der Richtlinien fest, dass das Gesamtkonzept in interprofessionellen Teams und partizipativ zu erarbeiten ist.</p> <p>Abs. 2 [neu] präzisiert, dass mehrere Kirchgemeinden ein gemeinsames Gesamtkonzept erstellen können. Unabhängig von der in Art. 60 Abs. 1 erwähnten «Regionalgruppen» muss es sich bei der Konzepterstellung nicht um Kirchgemeinden handeln, die derselben Region angehören.</p> <p>Abs. 3 [neu] nimmt ein Anliegen auf, das in der Wintersynode 2025 auf Antrag der Jurassischen Fraktion beschlossen worden ist.</p>
<p><b>Art. 59</b> Unterweisungsstufen</p>	<p><b>Art. 59</b> Gemeindepädagogisches Gesamtkonzept: Umsetzung</p>	

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (1. Lesung)	Kommentar
<p><sup>1</sup> Die Unterweisung gliedert sich in drei Stufen. Die erste Stufe umfasst das erste bis dritte Schuljahr, die zweite Stufe das vierte bis sechste Schuljahr und die dritte Stufe das siebte bis neunte Schuljahr. Das neunte Schuljahr ist in der Regel das Abschlussjahr der kirchlichen Unterweisung.</p> <p><sup>2</sup> Der Unterweisungsplan sieht Angebote auf allen drei Stufen vor.</p> <p><sup>3</sup> Die Unterweisung auf der ersten Stufe kann in Zusammenarbeit mit der Sonntagschule gestaltet werden.</p> <p><sup>4</sup> In den Kirchgemeinden der Kantone Solothurn und Jura ist auf die entsprechende kantonale Gesetzgebung und auf die besonderen kirchlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.</p> <p><sup>5.SO</sup> Solothurn: Art. 59 Abs. 1–3: gegenstandslos.</p>	<p><sup>1</sup> Die Umsetzung der kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen verantworten und gestalten Kirchgemeinden in interprofessionellen Teams. Sie übertragen Jugendlichen und jungen Erwachsenen Leitungsverantwortung und beziehen weitere Freiwillige ein.</p> <p><sup>2</sup> Die Kirchgemeinden arbeiten mit anderen Kirchgemeinden sowie mit anderen konfessionellen, religiösen und gesellschaftlichen Partnerinnen und Partnern zusammen.</p> <p><sup>3</sup> Sie begleiten biografische Übergänge, beispielsweise Geburt, Kindergarteneintritt, Einschulung, Übertritt in Oberstufe, Übergang in die Berufswelt, in weiterführende Schulen oder in die Volljährigkeit.</p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>5.SO</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Der bisherige Art. 59 findet sich inhaltlich angepasst in Art. 57 Abs. 2 ff. Der neue Art. 59 ist der Umsetzung des Gemeindepädagogischen Gesamtkonzeptes gewidmet. Diese geschieht gemäss Ziff. 4 der Richtlinien in interprofessionellen Teams und bezieht Freiwillige und Jungleitende ein. Diese Festlegung aus den Richtlinien wird in Abs. 1 [neu] wiedergegeben.</p> <p>Abs. 2 [neu] geht auf die Zusammenarbeit ein und regelt diese im Sinne von Ziff. 5 der Richtlinien.</p> <p>Abs. 3 [neu] hält fest, dass die kirchliche Arbeit mit jungen Menschen auch die Begleitung von biografischen Übergängen beinhaltet, wie dies in Ziff. 11 der Richtlinien festgehalten wird. Auf den dort noch verwendeten Begriff «KUW plus» wird auch in diesem Absatz verzichtet.</p>
<p><b>Art. 60</b> Pensen</p>	<p><b>Art. 60</b> Gemeindepädagogisches Gesamtkonzept: Qualitätssicherung</p>	<p>Der bisherige Art. 60 wird neu geregelt in Art. 56 Abs. 1, Art. 57 Abs. 3 und 4. Der neue Art. 60 ist der Qualitätssicherung des Gemeindepädagogischen Gesamtkonzeptes gewidmet.</p>

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (1. Lesung)	Kommentar
<p><sup>1</sup> Die Unterweisung umfasst insgesamt mindestens 140 Lektionen. Dabei sind sämtliche Unterweisungsveranstaltungen (Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen, Lager, Unterweisungstage während der Schulzeit) eingeschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Im Abschlussjahr der Unterweisung sind mindestens 50 Lektionen vorzusehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Verteilung der übrigen Lektionen regelt die Verordnung des Synodalarates gemäss Art. 57 Abs. 2 dieser Kirchenordnung.</p> <p><sup>4</sup> Die von der staatlichen Gesetzgebung für die kirchliche Unterweisung vorgesehenen freien Tage und Stunden sind bei der Gestaltung des Unterweisungsplans zu berücksichtigen.</p> <p><sup>5.SO</sup> Solothurn: Art. 60: gegenstandslos.</p>	<p><sup>1</sup> Die Kirchgemeinden überprüfen ihr Gesamtkonzept regelmässig und passen es an veränderte Bedingungen an. Sie reflektieren ihre Arbeit in selbstgewählten Regionalgruppen.</p> <p><sup>2</sup> Um die Qualität der kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen zu sichern, beschäftigen die Kirchgemeinden Fachpersonen und legen deren Stellenumfang entsprechend den Anforderungen der kirchlichen Bildungsarbeit fest.</p> <p><sup>3</sup> Der Synodalrat unterstützt die Kirchgemeinden durch Beratung und Begleitung, Planungsinstrumente sowie Aus- und Weiterbildung.</p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>5.SO</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Abs. 1 [neu] entnimmt die diesbezüglichen Festlegungen in Ziff. 13 der Richtlinien, ohne indes bereits einen Überprüfungsintervall in Anzahl Jahren festzulegen (gemäss Richtlinien: 3 Jahre). Es wird lediglich festgehalten, dass die Überprüfung «regelmässig» zu erfolgen habe. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass flexibel auf Erfahrungen zum noch jungen Modell reagiert werden kann.</p> <p>Abs. 2 [neu] überführt die Festlegungen in Ziff. 15 der Richtlinien zu den Fachpersonen und ihren Stellenpensen in die normative Sprache der Kirchenordnung.</p> <p>Abs. 3 [neu] zur Unterstützung durch die Landeskirche entspricht den Ziffern 3 und 14 der Richtlinien.</p>
<p><b>Art. 61</b> Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen</p> <p><sup>1</sup> Zur Unterweisung gehört der Besuch von insgesamt mindestens 15 Kirchgemeindeanlässen. Die 15 Anlässe sind als Gottesdienste, Abendmahlsfeiern und andere Gemeindeveranstaltungen auf die drei Stufen zu verteilen.</p> <p><sup>2.SO</sup> Solothurn: Art. 61: gegenstandslos.</p>	<p><b>Art. 61</b> Konfirmation</p> <p><sup>1</sup> Die Konfirmation nimmt das Ja Gottes auf, wie es in der Taufe zum Ausdruck kommt. In der Konfirmation bittet die Gemeinde für die jungen Menschen um den Segen Gottes und lädt sie zu verantwortlichem Christ-Sein und zur Teilnahme am Leben der Kirche ein.</p> <p><sup>2.SO</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Art. 61 [neu] ist der Konfirmation gewidmet, dies im Sinne von Ziff. 12 der Richtlinien, welche auf Antrag der Fraktion der Unabhängigen in der Wintersynode 2025 angepasst worden ist (Abs. 1 f. [neu]).</p>

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (1. Lesung)	Kommentar
	<p><sup>2</sup> Die Konfirmation setzt grundsätzlich die Taufe voraus. Ausnahmen sind aus seelsorglichen Gründen möglich.</p> <p><sup>3</sup> Wird im Konfirmationsgottesdienst das Abendmahl gefeiert, ist Art. 42 dieser Kirchenordnung zu beachten.</p> <p><sup>4</sup> Der Synodalrat kann in einer Verordnung die für die Konfirmation verantwortlichen Personen bezeichnen und die Einzelheiten der Konfirmation näher regeln.</p>	<p>Abs. 3 [neu] entspricht dem bisherigen Art. 64 Abs. 2.</p> <p>Abs. 4 [neu] überlässt die Bezeichnung der für die Konfirmation verantwortlichen Personen dem Synodalrat, so wie es bereits jetzt in der Verordnung über gottesdienstliche Handlungen nicht zum Pfarramt ordinierter Personen (KES 45.010) geschieht. Zudem kann der Synodalrat in einer Verordnung die Einzelheiten der Konfirmation näher regeln.</p>
<p><b>Art. 62</b> Konfirmation: Bedeutung</p> <p><sup>1</sup> Die Unterweisung wird mit der Konfirmation in Form eines Gemeindegottesdienstes abgeschlossen. In ihm soll zum Ausdruck kommen, dass Gott in Jesus Christus mit allen Menschen einen Bund schliesst, sie zu Nachfolge und Gemeinschaft mit ihm einlädt und zur Mitarbeit in seiner Gemeinde ruft.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde bittet für die jungen Menschen um den Segen Gottes und lädt sie zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahme am Leben der Kirche ein.</p> <p><sup>3</sup> Wer konfirmiert und mindestens sechzehn Jahre alt ist, ist berechtigt, Taufzeuge zu sein.</p>	<p><b>Art. 62 Aufgehoben.</b></p>	<p>Der bisherige Art. 62 wird neu geregelt in Art. 61 [neu].</p>
<p><b>Art. 63</b> Konfirmation: Voraussetzungen</p>	<p><b>Art. 63 Aufgehoben.</b></p>	<p>Der bisherige Art. 63 wird übernommen in Art. 61 Abs. 2 [neu].</p>

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (1. Lesung)	Kommentar
<p><sup>1</sup> Nur wer die kirchliche Unterweisung besucht hat, kann sich konfirmieren lassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Konfirmation setzt grundsätzlich die Taufe voraus. Ausnahmen kann der Pfarrer aus seelsorgerlichen Gründen vorsehen.</p>		
<p><b>Art. 64</b> Konfirmation: Leitung</p> <p><sup>1</sup> Wer für die Unterweisung in der Abschlussklasse verantwortlich ist, leitet in der Regel auch den Konfirmationsgottesdienst.</p> <p><sup>2</sup> Wird im Konfirmationsgottesdienst das Abendmahl gefeiert, ist Art. 42 dieser Kirchenordnung zu beachten.</p>	<p><b>Art. 64 Aufgehoben.</b></p>	
<p><b>Art. 65</b> Konfirmation: Zeit, Ort und Teilnahme</p> <p><sup>1</sup> Die Konfirmation findet in der Zeit um Pfingsten statt.</p> <p><sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Regel am Konfirmationsgottesdienst ihrer Unterweisungsklasse teil. Wo dies nicht möglich ist, haben sich die Betroffenen am Ort, wo sie konfirmiert werden, über die Unterweisung, die sie anderswo besucht haben, auszuweisen.</p> <p><sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Anerkennung von Unterweisungen, die ausserhalb der ordentlichen Unterweisungsklassen oder durch Personen, die über keine entsprechende Ausbildung verfügen, erteilt werden. Über Beschwerden entscheidet der Synodalrat.</p> <p><sup>4</sup>SO Solothurn: Art. 65 Abs. 1: gegenstandslos.</p>	<p><b>Art. 65 Aufgehoben.</b></p>	

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (1. Lesung)	Kommentar
<p><b>Art. 66</b> Verbindlichkeit</p> <p><sup>1</sup> Die kirchliche Unterweisung bildet mit allen ihren Teilen ein zusammengehörendes Angebot. Wenn Schülerinnen oder Schüler wesentliche Teile versäumen, ist mit ihnen und den Erziehungsverantwortlichen zu reden, damit das Versäumte in geeigneter Weise nachgeholt werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Wo die Unterweisung schwer gestört ist, kann der Kirchgemeinderat die Unterweisenden vom Unterricht entlasten oder Kinder und Jugendliche für eine angemessene Zeit von der Unterweisung ausschließen und damit die Konfirmation aufschieben. Über Beschwerden gegen den Ausschluss vom Unterricht und gegen den Aufschub der Konfirmation entscheidet der Synodalrat; einer dagegen gerichteten Beschwerde an die Rekurskommission kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p> <p><sup>3</sup> Die Konfirmation darf im Konfliktfall nur mit Erlaubnis des Synodalrates in einer anderen Gemeinde durchgeführt werden.</p>	<p><b>Art. 66</b> Konfliktklärung</p> <p><sup>1</sup> Gelingt das Zusammenwirken mit jungen Menschen in der Arbeit mit ihnen nicht, kann bei Konflikten eine Vermittlung beim Kirchgemeinderat beantragt werden. Der Synodalrat unterstützt die Kirchgemeinden dabei.</p> <p><sup>2</sup> Wo sich auf dem Weg zur Konfirmation Konflikte ergeben, für die sich vor der Konfirmation keine einvernehmliche Lösung finden lässt, kann der Kirchgemeinderat die Konfirmation der betroffenen Person aufschieben. Über Beschwerde gegen einen solchen Aufschub entscheidet der Synodalrat; einer dagegen gerichteten Beschwerde an die Rekurskommission kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Art. 66 ist im Sinne der Richtlinien angepasst worden. Bei Konflikten liegt der Schwerpunkt in den Vermittlungsbemühungen, die vom Kirchgemeinderat verantwortet werden und durch die Landeskirche unterstützt werden können (Abs. 1 [neu]).</p> <p>Lässt sich gleichwohl keine einvernehmliche Lösung finden, ist es weiterhin möglich, die Konfirmation der betroffenen Person aufzuschieben. Einer Beschwerde soll aus zeitlichen Gründen auch künftig keine aufschiebende Wirkung zukommen (Abs. 2 [neu]).</p>
<p><b>Art. 67</b> Unterweisung für Erwachsene</p> <p><sup>1</sup> Für Erwachsene, die sich taufen oder konfirmieren lassen wollen, sowie für solche, die in die evangelisch-reformierte Kirche eintreten möchten, können gemeindeweise oder bezirksweise entsprechende Unterweisungsveranstaltungen durchgeführt werden. Diese können mit einer gottesdienstlichen Feier abgeschlossen werden.</p>	<p><b>Art. 67</b> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Der bisherige Art. 67 wird inhaltlich aufgenommen in Art. 57 Abs. 3 [neu] und Art. 69 [neu].</p>
<p><b>Art. 68</b> Unterweisung für Behinderte</p>	<p><b>Art. 68</b> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Der bisherige Art. 68 wird inhaltlich aufgenommen in Art. 56 Abs. 4 [neu].</p>

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (1. Lesung)	Kommentar
<p><sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Kirchgemeinden, sorgt dafür, dass geistig behinderte Kinder und Jugendliche eine ihnen entsprechende kirchliche Unterweisung mit abschliessender Konfirmation besuchen können.</p>		
<p><b>Art. 69</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeinde fördert und unterstützt Sonntagsschule, Angebote für Kinder und Jugendliche, Erwachsenenbildung inklusive Elternbildung, Kirchenmusik, Evangelisation und kirchliche Medienarbeit sowie weitere Formen der Verkündigung, die geeignet sind, den Menschen das Evangelium zu bezeugen.</p> <p><sup>2</sup> Sie stellt dazu im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mitarbeiterinnen, Räume und finanzielle Mittel zur Verfügung.</p> <p><sup>3</sup> Sie arbeitet zusammen mit den in diesen Bereichen tätigen Institutionen, Stellen und Beauftragten auf bezirks- und gesamtkirchlicher Ebene sowie mit den Studien- und Tagungszentren und mit der Theologischen Fakultät.</p>	<p><b>Art. 69</b> Aufgabe</p> <p><sup>1</sup> Kirchgemeinden fördern und unterstützen vielfältige Bildungs- und Begegnungsformate für alle Generationen.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Der bisherige Art. 69 wird inhaltlich aufgenommen in Art. 60 [neu].</p>
<p><b>Art. 70</b> Sonntagschule</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeinde bietet für alle Kinder eine Sonntagschule oder macht ein entsprechendes Angebot am Werktag.</p> <p><sup>2</sup> In besonderen Fällen kann die Sonntagschule die Aufgabe der Unterweisung übernehmen. Im Übrigen ist die Sonntagschule ein freiwilliges Angebot der Kirchgemeinde.</p>	<p><b>Art. 70</b> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Der bisherige Art. 70 wird inhaltlich aufgenommen in Art. 69 [neu].</p>

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (1. Lesung)	Kommentar
<p><b>Art. 71</b> Jugendarbeit</p> <p><sup>1</sup> Die Jugendarbeit nimmt die Bedürfnisse von Kindern und jungen Menschen auf und fördert initiatives christliches Denken und Handeln, Eigenständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit.</p> <p><sup>2</sup> Sie richtet sich an Einzelne und Gruppen. Geschlossene und offene Formen ergänzen sich.</p> <p><sup>3</sup> Sie orientiert sich an den vom Synodalarat erlassenen Richtlinien für die kirchliche Jugendarbeit.</p>	<p><b>Art. 71 Aufgehoben.</b></p>	<p>Jugendarbeit ist Teil des Gesamtkonzepts der kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen (0-25). Daher kann der bisherige Art. 71 aufgehoben werden.</p>
<p><b>Art. 102</b> Mitwirken der Gemeindeglieder</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeinde ist auf das Mitdenken, das Mitbeten und die Mitarbeit aller ihrer Glieder angewiesen. Im Mitwirken der Gemeindeglieder spiegelt sich die Vielfalt an Gaben, die der Gemeinde geschenkt sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Kirchgemeinde unterstützt Einzelne und Gruppen, die aus eigenem Antrieb am Leben der Gemeinde mitwirken und die Gemeinde dadurch in der Erfüllung ihres Auftrags unterstützen.</p> <p><sup>3</sup> Sie betraut Gemeindeglieder mit Aufgaben wie Sonntagschule, Mitwirkung im Gottesdienst, in der kirchlichen Unterweisung und in der Erwachsenenbildung, mit der Mitarbeit in Seelsorge und Diakonie, bei Haus- und Krankenbesuchen und mit der Leitung von Hauskreisen und der Mithilfe bei administrativen Arbeiten.</p>	<p><sup>3</sup> Sie betraut Gemeindeglieder mit Aufgaben wie <del>Sonntagschule</del>, Mitwirkung im Gottesdienst, in der kirchlichen <del>Unterweisung</del> <u>Arbeit mit jungen Menschen</u> und in der Erwachsenenbildung, mit der Mitarbeit in Seelsorge und Diakonie, bei Haus- und Krankenbesuchen und mit der Leitung von Hauskreisen und der Mithilfe bei administrativen Arbeiten.</p>	<p>Anpassung infolge der Änderungen in Art. 56 ff.</p>

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (1. Lesung)	Kommentar
<p><sup>4</sup> Sie begleitet die Gemeindeglieder in ihrer Tätigkeit, ermutigt sie und sorgt für eine würdige Verdankung ihres Einsatzes.</p> <p><sup>5</sup> Der Kirchgemeinderat unterstützt die Weiterbildung der mitarbeitenden Gemeindeglieder, die der Erfüllung ihrer Aufgaben zugutekommt.</p>		
<p><b>Art. 125</b> Aufgaben des Pfarrers</p> <p><sup>1</sup> Der Pfarrer ist verantwortlich für die Leitung des Gottesdienstes, für die Seelsorge, für die Bildungsarbeit mit allen Generationen und für die kirchliche Unterweisung, soweit nicht andere Ämter oder Dienste damit beauftragt sind.</p> <p><sup>2</sup> In Kirchgemeinden ohne Sozialdiakone erfüllt er weitere Aufgaben im diakonischen und sozialen Bereich. Von administrativer Arbeit ist er soweit möglich zu entlasten.</p> <p><sup>3</sup> Die Pfarrerin hat sich den Pflichten ihres Amtes gewissenhaft zu widmen und sich jeder ihrem Amte abträglichen Nebenbeschäftigung zu enthalten.</p> <p><sup>4</sup> Der Kirchgemeinderat und der Pfarrer vereinbaren schriftlich die Einzelheiten, insbesondere die Aufteilung der Arbeitszeit, die Erreichbarkeit und allfällige Schwerpunkte. Sie berücksichtigen die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Kirchgemeinde sowie die Fähigkeiten und den Anstellungsgrad des Pfarrers. Die Vereinbarung unterliegt der Genehmigung durch den Synodalrat oder die durch den Synodalrat bezeichnete Stelle.</p>	<p><sup>1</sup> Der Pfarrer ist verantwortlich für die Leitung des Gottesdienstes, für die Seelsorge, <u>und</u> für die Bildungsarbeit mit allen Generationen <del>und für die kirchliche Unterweisung</del>, soweit nicht andere Ämter oder Dienste damit beauftragt sind.</p>	<p>Anpassung infolge der Änderungen in Art. 56 ff. Der Begriff "Bildungsarbeit mit allen Generationen" als Oberbegriff bleibt stehen.</p>
<p><b>Art. 136</b> Auftrag der Katechetin</p>		

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (1. Lesung)	Kommentar
<p><sup>1</sup> Die Katechetin erfüllt als fachlich ausgebildete und durch die Kirche beauftragte Mitarbeiterin Aufgaben der kirchlichen Unterweisung und der Kinder- und Jugendarbeit nach den Bestimmungen dieser Kirchenordnung.</p> <p><sup>2</sup> Sie übt ihr Amt gebunden an die mit ihrer Beauftragung eingegangenen Verpflichtungen selbständig aus.</p> <p><sup>3</sup> Für die bernisch-freiburgischen Kirchgemeinden bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.</p> <p><sup>4</sup><sup>SO</sup> Solothurn: Art. 136: Im kirchlichen Bezirk Solothurn arbeitet die Katechetin im kirchlichen Unterricht in der Schule und in der Kirchgemeinde nach den im Kanton Solothurn geltenden Bestimmungen (Art. 140 Abs. 2).</p>	<p><sup>1</sup> Die Katechetin erfüllt als fachlich ausgebildete und durch die Kirche beauftragte Mitarbeiterin Aufgaben der kirchlichen <del>Unterweisung und der Kinder- und Jugendarbeit</del> <u>Arbeit mit jungen Menschen</u> nach den Bestimmungen dieser Kirchenordnung.</p>	<p>Anpassung infolge der Änderungen in Art. 56 ff.</p>
<p><b>Art. 145f</b> Weitere kirchliche Mitarbeiterinnen</p> <p><sup>1</sup> Weitere kirchliche Mitarbeiterinnen können, ohne als Katechet oder Sozialdiakonin beauftragt zu sein, besondere Aufgaben, namentlich in den Bereichen der kirchlichen Unterweisung, der Diakonie, der Jugendarbeit, der Altersarbeit, der Bildungsarbeit mit allen Generationen oder in verwandten Arbeitsfeldern, wahrnehmen.</p> <p><sup>2</sup> Soweit sie Aufgaben der kirchlichen Unterweisung übernehmen, tun sie dies in Begleitung und nach den Weisungen einer Pfarrerin oder eines beauftragten Katecheten.</p>	<p><sup>1</sup> Weitere kirchliche Mitarbeiterinnen können, ohne als Katechet oder Sozialdiakonin beauftragt zu sein, besondere Aufgaben, namentlich in den Bereichen der kirchlichen <del>Unterweisung</del> <u>Arbeit mit jungen Menschen</u>, der Diakonie, der Jugendarbeit, der Altersarbeit, der Bildungsarbeit mit allen Generationen oder in verwandten Arbeitsfeldern, wahrnehmen.</p> <p><sup>2</sup> Soweit sie Aufgaben <u>im Rahmen der kirchlichen Unterweisung</u> <del>im Rahmen der kirchlichen Unterweisung</del> <u>Wege zur Konfirmation</u> übernehmen, tun sie dies in Begleitung und nach den Weisungen einer Pfarrerin oder eines beauftragten Katecheten.</p>	<p>Anpassung infolge der Änderungen in Art. 56 ff.</p> <p>Anpassung infolge der Änderungen in Art. 56 ff.</p>

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (1. Lesung)	Kommentar
<p><sup>3</sup> Die Kirchgemeinde berücksichtigt dabei besonders die persönliche Eignung für den Dienst. Der Kirchgemeinderat ist dafür verantwortlich, dass die weiteren Mitarbeiter die nötigen fachlichen Voraussetzungen erfüllen oder sich diese aneignen.</p>		
<p><b>Art. 158</b> Beziehungen zu Staat und Institutionen</p> <p><sup>1</sup> Die Kirche arbeitet zum Wohl der Menschen partnerschaftlich mit dem Staat und seinen Behörden zusammen. Sie unterstützt den Staat in seiner Aufgabe, für Recht und Frieden zu sorgen und erinnert ihn an die Grenzen, die ihm, wie jeder menschlichen Ordnung, durch Gottes Reich und durch das an Gottes Wort gebundene Gewissen gesetzt sind.</p> <p><sup>2</sup> Sie weiss sich verantwortlich für Verkündigung, Seelsorge und Diakonie in Institutionen wie Schule, Universität, Spitälern, Heimen, Untersuchungsgefängnissen und Strafanstalten sowie für die Notfallseelsorge.</p> <p><sup>3</sup> Sie unterstützt den Verkündigungs- und Seelsorgedienst ihrer Pfarrer und Pfarrerinnen an den Angehörigen der Armee.</p>	<p><sup>2</sup> <del>Sie</del> Die Kirche weiss sich verantwortlich für Verkündigung, Seelsorge und Diakonie in Institutionen wie Schule, Universität, Spitälern, Heimen, Untersuchungsgefängnissen und Strafanstalten sowie für die Notfallseelsorge.</p> <p><sup>2bis</sup> Die Kirche setzt sich dafür ein, dass das Anrecht des Kindes auf Begegnung mit den jüdisch-christlichen Traditionen mit besonderer Berücksichtigung der evangelisch-reformierten Tradition auch in der öffentlichen Schule gewahrt bleibt. Sie bietet den Schulbehörden und den Pädagogischen Hochschulen entsprechende Unterstützung an, etwa bei der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen und der Bereitstellung von Bildungsmedien.</p> <p><sup>3</sup> <del>Sie</del> Die Kirche unterstützt den Verkündigungs- und Seelsorgedienst ihrer Pfarrer und Pfarrerinnen an den Angehörigen der Armee.</p>	<p>Der Einsatz der Landeskirche für die Begegnung mit den christlich-jüdischen Traditionen in der öffentlichen Schule wird neu in Art. 158 Abs. 2bis [neu] festgehalten (früher: Art. 58). Die Formulierung orientiert sich an Ziff. 1 der Richtlinien, wie sie in der Wintersynode 2025 in angepasster Form beschlossen worden ist.</p>
<p><b>Art. 194a</b> Ausbildung: Katechetinnen</p>		

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (1. Lesung)	Kommentar
<p><sup>1</sup> Die Kirche bildet Katechetinnen aus mit dem Ziel, diese zu befähigen, alle Aufgaben der kirchlichen Unterweisung selbständig wahrzunehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausbildung setzt ein beständenes Aufnahmeverfahren voraus, in welchem die Eignung der Person abgeklärt wird.</p> <p><sup>3</sup> Sie wird mit einem Diplom abgeschlossen. Der Synodalrat setzt eine Prüfungskommission ein.</p> <p><sup>4</sup> Der Synodalrat entscheidet über die Anerkennung von Ausweisen über eine andernorts erworbene Ausbildung.</p> <p><sup>5</sup> Der Synodalrat regelt das Nähere in einer Verordnung.</p> <p><sup>6</sup> Für die bernisch-freiburgischen Kirchgemeinden bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.</p> <p><sup>7.SO</sup> Solothurn: Art. 194a Abs. 1: Die Ausbildung der Katechetinnen im kirchlichen Bezirk Solothurn richtet sich nach den im Kanton Solothurn geltenden Bestimmungen (Art. 140 Abs. 2).</p>	<p><sup>1</sup> Die Kirche bildet Katechetinnen aus <u>und befähigt sie, als religionspädagogische Fachperson die kirchliche Arbeit mit dem Ziel, diese zu befähigen, alle jungen Menschen innerhalb eines interprofessionellen Teams mitzuverantworten und die Aufgaben der kirchlichen Unterweisung im Bereich Wege zur Konfirmation selbständig wahrzunehmen.</u></p>	<p>Anpassung infolge der Änderungen in Art. 56 ff. Die neue Formulierung erfolgt in Umsetzung der Richtlinien, ohne dass die Kompetenzen, die den Katecheten und Katechetinnen aufgrund ihrer Ausbildung zukommen, eingeschränkt werden.</p>
	<p><b>6.1 Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom 17. November 2026</b></p>	
	<p><b>Art. 203f</b> Die kirchliche Arbeit mit jungen Menschen</p>	<p>Diese Übergangsbestimmung entspricht der Festlegung in Ziff. 2 der Richtlinien (Abs. 1 [neu]). Zudem wird festgehalten, welche Regelungen bis zum Vorliegen des pädagogischen Gesamtkonzeptes gelten (Abs. 2 [neu]).</p>

Geltendes Recht	Antrag an die Synode (1. Lesung)	Kommentar
	<p><sup>1</sup> Die Kirchgemeinden erstellen ihr gemeindepädagogisches Gesamtkonzept nach Art. 57 ff. bis Ende 2031. Der Synodalrat kann auf begründetes Gesuch einer Kirchgemeinde die Frist verlängern, längstens jedoch bis Ende 2037.</p> <p><sup>2</sup> Für Kirchgemeinden, welche noch über kein neues Gesamtkonzept verfügen, bleiben die Art. 56 bis 71 der Kirchenordnung in der Fassung vom 1. Juni 2023 in Kraft.</p>	
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft, vorbehältlich allfälliger Änderungen in der 2. Lesung anlässlich der Wintersynode 2026.	
	<p>[Ort]</p> <p>[Behörde]</p>	